

M A R K T G E M E I N D E K U C H L



**Kuchler Marktordnung 2021
laut Beschluss der
Gemeindevertretung
vom 24. Juni 2021**

Gemäß den § 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl 65/2020 wird aufgrund des Beschlusses der Kuchler Gemeindevertretung vom 24. Juni 2021 wie folgt verordnet:

Kuchler Marktordnung 2021

Durch diese Marktordnung bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen einschlägigen Vorschriften und Verordnungen unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (§ 286 Abs. 1 GewO 1994) und Gelegenheitsmärkte (§ 286 Abs 2 GewO 1994) innerhalb der Marktgemeinde Kuchl.

§ 2 Märkte in Kuchl

In Kuchl werden folgende Märkte abgehalten

- a) periodischer Lebensmittelmarkt, der in Wochen- bzw. Monatsintervallen abgehalten wird.
- b) Kirchtag
- c) Flohmarkt
- d) Adventmarkt
- e) einzelne Marktstände, die auf Anfrage im Kuchler Marktzentrum ihre Waren feilbieten (zB Scherenschleifer)

§ 3 Marktgebiete

Für die im § 2 angeführten Märkte wird jeweils folgende räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) festgelegt:

- 1) Grünmarkt: beim Kuchler Lagerhaus
- 2) Kuchler Monatsmarkt: am Platz zwischen Volksschule und dem Haus in Markt 48 (Spargeschäft Hasenbichler) sowie am Podest vor der Volksschule
- 3) Kirchtag: im Bereich der Marktstraße und Untermarktstraße sowie vor der Druckerei Schönleitner
- 4) Wanderflohmarkt mit wechselnden Standorten
- 5) Kuchler Advent- und Bauernmarkt: im Pfarrzentrum
- 6) Adventmarkt im Bereich der Marktstraße
- 7) Einzelne Marktstände stehen jeweils im Bereich des Marktzentrums

§ 4 Markttermine, Aufbau und Abbau sowie Verkaufszeiten

Die im § 2 angeführten Märkte werden an folgenden Tagen und Zeiten abgehalten:

- 1) Der Grünmarkt beim Kuchler Lagerhaus findet wöchentlich jeweils am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr statt. Der Standauf- und -abbau findet jeweils 30 Minuten vor bzw. nach dem Markt statt.
- 2) Der Kuchler Markt wird ein- bis zweimal pro Monat jeweils am Samstag von 07:30 bis 12:00 Uhr abgehalten.
Der Standauf- und -abbau findet jeweils 30 Minuten vor bzw. nach dem Markt statt.
- 3) Der Kuchler Kirchtag findet am Vortag zum Schusterjahrtag in Kuchl statt. (Dieser wird in Kuchl jeweils am 1. Montag nach Mariä Geburt abgehalten, der Kirchtag findet somit jeweils an einem Sonntag Anfang September statt.) Die Marktfahrer kommen in der Früh ab 05:00 Uhr und bleiben bis ca. 17:00 Uhr. Während dieser Zeit findet auch der Standauf- bzw. -abbau statt.
Da am nächsten Tag üblicherweise auch das neue Schuljahr beginnt, stellen sich üblicherweise bis zu drei Ständen auch am Folgetag im Marktbereich auf.

- 4) Der Wanderflohmmarkt findet in Kuchl einmal pro Jahr, prinzipiell im Herbst, von 10:00 bis 18:00 Uhr statt. Dieser Termin ist variabel.
Der Standauf- und -abbau findet jeweils 30 Minuten vor bzw. nach dem Markt statt.
- 5) Der Kuchler Advent- und Bauernmarkt findet jeweils am ersten Adventwochenende (Samstag und Sonntag) zwischen 07:30 und 17:00 Uhr statt.
Der Standauf- und -abbau findet jeweils 30 Minuten vor bzw. nach dem Markt statt.
- 6) Der Adventmarkt wird jeweils am ersten und dritten Adventsamstag, jeweils von 16:00 bis 21:00 Uhr abgehalten.
Der Standauf- und -abbau findet jeweils 1 Stunde vor bzw. nach dem Markt statt.

§ 5 Spezielle Märkte

1) Flohmärkte

- a) Flohmärkte, die mehr als 5 Verkaufsplätze aufweisen, bedürfen (unbeschadet sonstiger notwendiger behördlicher Bewilligungen) einer Genehmigung durch die Marktbehörde. Sollten Standplätze für gastronomische Zwecke vorgesehen sein, so dürfen diese höchstens 25 % der Gesamtfläche der Verkaufsplätze einnehmen.
- b) Organisator eines Marktes ist, wem die Abhaltung des Marktes bewilligt wurde (Bescheidadressat).
- c) In die Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Befristungen und Bedingungen aufzunehmen. Anträge auf Bewilligung können frühestens vier Monate, jedoch spätestens 6 Wochen, vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden und haben jedenfalls zu enthalten:
 - 1) Name und Anschrift des Organisers
 - 2) genaue Angaben über die Marktzeiten
 - 3) eine maßstabsgetreue planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung der Marktstände, Gehflächen und Durchfahrten ersichtlich ist
 - 4) eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers des beabsichtigten Marktplatzes
 - 5) ein Konzept über die Müllentsorgung, die Reinigung des Areals, die Bereitstellung von WC-Anlagen sowie einer allfälligen Wasser- und Energieversorgung des Marktes
 - 6) sowie der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.
- d) Ein Flohmarkt kann für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren bewilligt werden. Danach kann um Neuerteilung angesucht werden.
- e) Bei mehrmaliger Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf beruhender Bescheide kann die Genehmigung widerrufen werden.
- f) Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn trotz Vorschreibung von Auflagen:
 - a) der/die Antragsteller/in keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet, dies ist insbesondere der Fall, wenn die gegenständliche Person wegen der Übertretung von Bestimmungen der Gewerbeordnung bereits wiederholt bestraft wurde,
 - b) eine bereits erteilte Bewilligung durch die Marktbehörde widerrufen wurde
 - c) der Genehmigung öffentliche Interessen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit entgegenstehen oder
 - d) durch die Abhaltung des Marktes die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird.
- g) Mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides ist der gesamte Marktplatz für die im Bescheid festgesetzte Dauer dem Organisator oder der Organisatorin (Bescheidadressat) zugewiesen.
- h) Die Vergabe der Marktstandfläche auf den Flohmärkten erfolgt durch den Organisator.

- i) Der Organisator oder die Organisatorin haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und darauf beruhender Bescheide durch die Bezieher/innen der Marktstände gewährleistet ist.
- j) Bewerben sich mehrere Organisatoren um denselben Marktplatz, entscheidet die zivilrechtliche Zusage des Grundstückseigentümers.
- k) Flohmärkte kurzer Dauer die zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden (zB Pfarrflohmärkte, Flohmärkte wohltätiger Vereine und Hilfsorganisationen) bedürfen keiner Bewilligung durch die Marktbehörde.
- l) Mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 6, 7, 13 bis 15 und 18 sind die übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht auf Flohmärkte anzuwenden.

2) Adventmärkte

Absatz 1 ist sinngemäß auch auf Adventmärkte anzuwenden.

§ 6 Marktgegenstände

Auf den Märkten dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten aufgrund einer gemäß § 287 Abs 2 und 3 GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden, und zwar

- 1) Grundsätzlich gilt, es dürfen alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (z. B. Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.) angeboten und verkauft werden. Abweichend bzw. ergänzend dazu gilt:
- 2) Auf dem Wochenmarkt vor dem Lagerhaus dürfen folgende Produkte verkauft werden: Obst und Gemüse.
- 3) Auf dem Kuchler Markt dürfen folgende Produkte verkauft werden: Alle Produkte, die auch auf dem Wochenmarkt verkauft werden. Zusätzlich dürfen, Fleisch, Fische, Eier, Milchprodukte und selbstgemachte bäuerliche Produkte verkauft werden.
- 4) Bei Flohmärkten dürfen folgende Produkte verkauft werden: Gebrauchte Gegenstände aller Art. Nicht zugelassen sind neue Waren, Lebensmittel und Kraftfahrzeuge. Die gegenständliche Verordnung gestattet nicht den Verkauf von Waren, deren Handel durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt oder reglementiert ist.
- 5) Auf den Kuchler Adventmärkten dürfen folgende Produkte verkauft werden: Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Käse- und Milchprodukte, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige udgl.
- 6) Auf dem Kuchler Kirchtag ist § 7 Abs. 1 anzuwenden.

§ 7 Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer (auch historischer) Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel), pornographische Artikel, sowie der Verkauf von lebenden Tieren ist untersagt.

Allfällige Ergänzungen:

- a) Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, Obstbäume, Obststräucher, Reben, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere).

- b) Altwaren sind ausschließlich auf Antiquitäten- und Flohmärkten zugelassen.
- c) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der vergebenen Marktstandplätze überschritten wird und durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Marktgemeinde Kuchl, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 8 Marktparteien

- 1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) durch die Marktgemeinde Kuchl zugewiesen bekommen haben.
- 2) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften - unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum auf Märkten - die dort zugelassenen Waren anzubieten und zu verkaufen.

§ 9 Gewerbe- bzw Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw einen GISA-Auszug gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer (österreichischer Standbetreiber) bzw. den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Graz-Stadt (ausländischer Standbetreiber) mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.
- 3) Wenn auf einem Markt Land- oder Forstwirte im Rahmen des § 2 Abs 3 oder Abs 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
- 4) Sonstige Marktparteien, die keine für den Verkauf von zugelassenen Waren gültige Gewerbenachweise besitzen, dürfen – soweit ihre Tätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist – ihre Ware höchstens einmal pro Kalenderjahr anbieten und verkaufen.

§ 10 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Auf Märkten erfolgt die Zuweisung der Marktstandfläche auf mündlichen Antrag mit mündlicher Zuweisung. Die Zuweisung erfolgt unter Einschränkung auf bestimmte Marktgegenstände. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.
- 2) Bei sich periodisch wiederholenden Märkten (z. B. Wochen- oder Monatsmarkt) erfolgt die erstmalige Zuweisung auf maximal ein Jahr befristet. Neuerliche Zuweisungen an dieselbe Marktpartei auf jeweils weitere zehn Jahre sind zulässig.

Wenn die örtlichen Marktverhältnisse oder andere öffentlichen Interessen dies erfordern, ist die Zuweisung mit einer kürzeren Dauer zu befristen.

- 3) Die Zuweisung kann unter Erteilung von Auflagen hinsichtlich der Nutzung der Marktstandfläche, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren und des äußeren Erscheinungsbildes des Marktes erfolgen
- 4) Die Behörde kann von Amtswegen nachträglich die Zuweisung der Marktstandfläche verändern, wenn dies zur Gewährleistung eines effizienten und ökonomischen Marktbetriebes erforderlich oder zweckmäßig ist oder dafür sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- 5) Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 6) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 7) Die Marktstandeinlöse wird entweder direkt vor Ort am Markttag (z. B. beim Kuchler Kirtag oder bei einzelnen Marktständen, die sporadisch in Kuchl einen kleinen Markt abhalten) oder jährlich im Vorhinein (Kuchler Monatsmarkt) durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbesicker bzw. Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand im aktuellen Jahr bzw. Vierteljahr benützen zu können. Eingelöste Standplätze können von der Marktgemeinde Kuchl bzw. von deren Marktverantwortlichen erst vergeben werden, wenn der Marktbesicker bzw. Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 08:00 Uhr eintrifft.
- 8) Allen anderen Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Marktgemeinde Kuchl, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 9) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer bzw. Marktbesicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.
- 10) Marktfahrer, die den Markt regelmäßig beschickt haben, sind bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Markt bzw. einen Marktstandplatz bevorzugt zu berücksichtigen. Wird seitens der Marktgemeinde Kuchl bzw. von deren Marktverantwortlichen auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes verzichtet, kann bis 8:00 Uhr jener Platz bezogen werden, der vom betreffenden Marktfahrer bzw. Marktbesicker regelmäßig bisher belegt wurde.

§ 11 Pflichten der Marktparteien

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird
- 2) Die Marktparteien haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann. Am Marktstand müssen jedenfalls der Name des Gewerbetreibenden und ein unmissverständlicher Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes angebracht sein. Zusätzliche Kriterien können durch die Marktgemeinde Kuchl vorgeschrieben werden
- 3) Schirme und Standbedeckungen haben eine Mindesthöhe von 2,20 Meter aufzuweisen.
- 4) Die Marktparteien haben den Marktaufsichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.
- 5) Die Marktparteien haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.
- 6) Auf Marktflächen dürfen Marktparteien nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen.

- 7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet
- 8) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes
- 9) Marktflächen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktparteien ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Marktgemeinde Kuchl allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker bzw. Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 11) Hunde sind auf dem Marktgelände bzw. für die Dauer des Marktes verboten.
- 12) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
- 13) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Erlöschen der Zuweisung

- 1) Zuweisungen erlöschen:
 - a) Mit Zurücklegung durch die Marktpartei
 - b) Durch Zeitablauf bei befristeten Zuweisungen
 - c) Durch Widerruf
 - d) Mit Endigung der Gewerbeberechtigung bzw. mit Untergang der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen.

§ 13 Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 2) Ebenso ist die Marktbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zum Entzug des Standplatzes berechtigt.

§ 14 Untersagung der weiteren -ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
 - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,

- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher bzw Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§ 15 Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb tätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 16 Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 17 Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag oder pauschal pro Stand) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt). Ausgenommen hiervon sind Flohmärkte.
- 2) Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes (wöchentlicher bzw. monatlicher Markt) ist die Marktstandeinlöse jährlich im Vorhinein zu entrichten.
- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 18 Strafbestimmungen

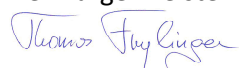
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Marktordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich kundgemacht. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- 2) Mit der Kundmachung wird diese Verordnung gemäß § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz der Aufsichtsbehörde mitgeteilt (Vollzug eines Bundesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde - § 337 GewO 1994)

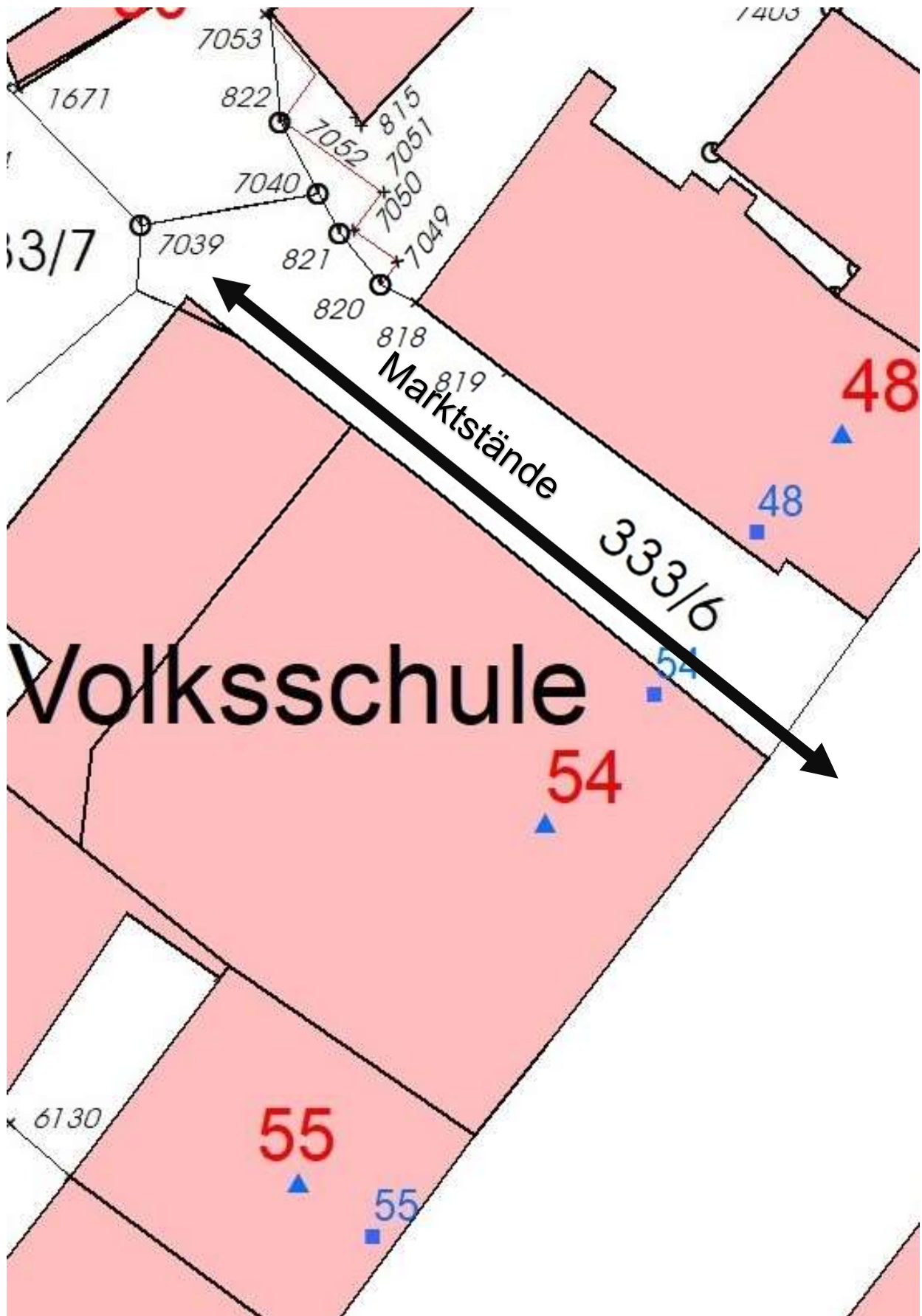
Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

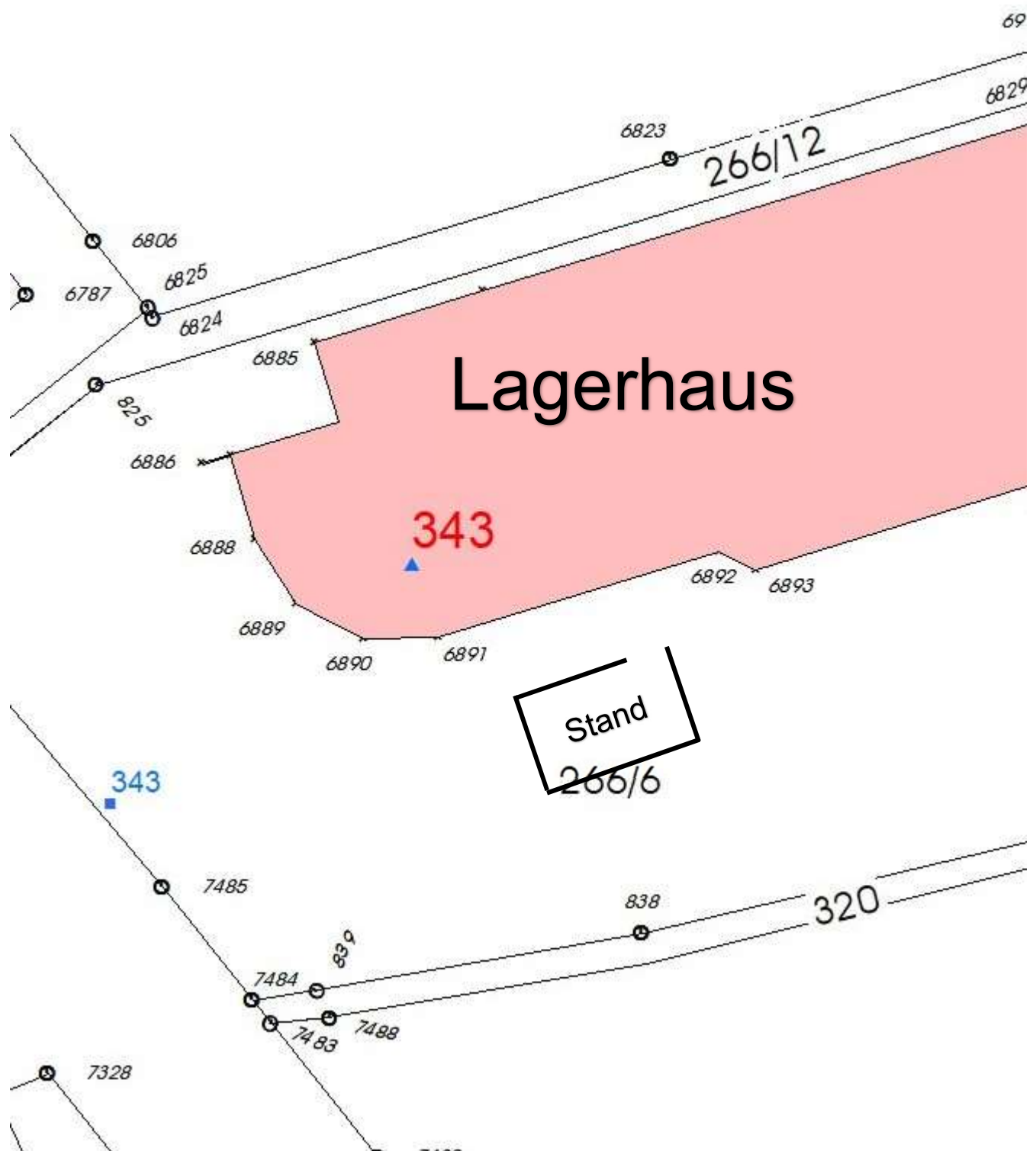


Dr. Thomas Freylinger

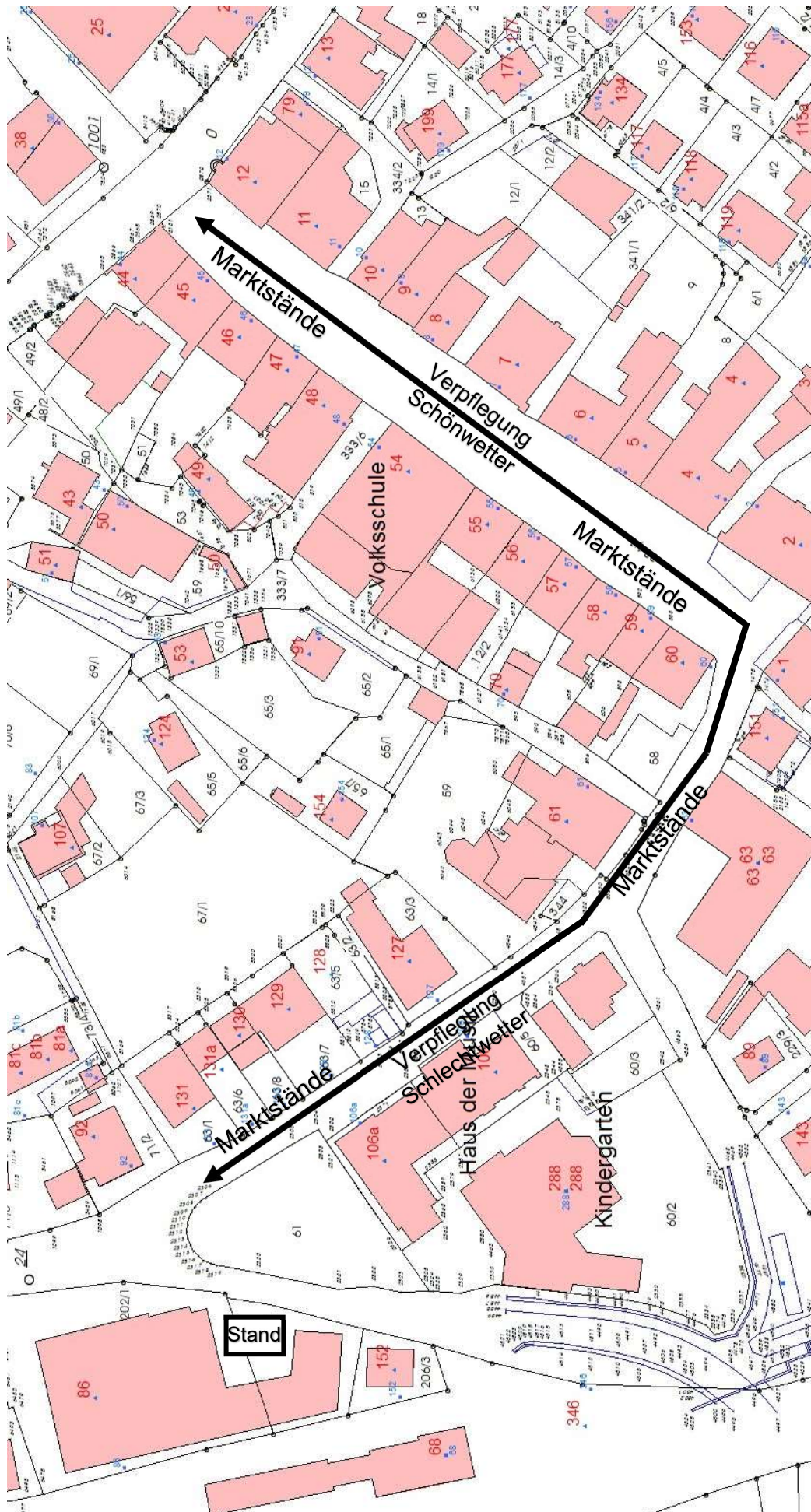
Anhang 1: Kuchler Monatsmarkt:



Anhang 2: Wochenmarkt beim Kuchler Lagerhaus:



Anhang 3: Kuchler Kirtag:



Anhang 4: Adventmarkt:

